

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 12 / 2. Juli 2001



Promotionsordnung

der

Technischen Universität

Bergakademie Freiberg

Promotionsordnung

für die Verleihung des Doktorgrades an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 2. Juli 2001

Promotionsordnung

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
vom 2. Juli 2001

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) haben die Fakultäten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Promotion	3
§ 2	Voraussetzungen für eine Promotion	4
§ 3	Kooperative Promotionsverfahren	5
§ 4	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	6

II. Promotionsverfahren

§ 5	Promotionsantrag	6
§ 6	Zulassung zur Promotion	7
§ 7	Promotionsleistungen	8
§ 8	Verfahren zur Beurteilung der Dissertation	9
§ 9	Entscheidungen über die Annahme der Dissertation	10
§ 10	Promotionskommission	10
§ 11	Verfahren zum Rigorosum	11
§ 12	Verteidigung der Dissertation	12
§ 13	Bewertung der Promotion	13
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 15	Promotionsurkunde	14

III. Ehrenpromotion

§ 16	Ehrenpromotion	15
------	----------------	----

IV. Schlussbestimmungen

§ 17	Versäumnis	15
§ 18	Einsichtnahme, Widerspruch	15
§ 19	Erneuter Promotionsantrag	16
§ 20	Entzug des Doktorgrades	16
§ 21	Inkrafttreten	17

Anlagen

Anlage 1:	Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation	18
Anlage 2:	Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare	19
Anlage 3:	Muster der Promotionsurkunde	20/21
Anlage 4:	Versicherung	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

(1) Die Promotion ist der Nachweis der Fähigkeit, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(2) Die Promotionsverfahren werden auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg von ihren Fakultäten durchgeführt. Sie verleihen für die Universität die nachfolgend genannten akademischen Grade:

1. **Fakultät für Mathematik und Informatik**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
2. **Fakultät für Chemie und Physik**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
3. **Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
4. **Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik**
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
5. **Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
6. **Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**
doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

(3) Eine Promotion ist an der TU Bergakademie Freiberg nur in einem Fachgebiet möglich, wenn dies durch mindestens einen an der Universität hauptberuflich tätigen Hochschullehrer¹ (§ 37 Absatz 1 SächsHG) vertreten wird und wenn sich ein Hochschullehrer der Universität zur Begutachtung der Dissertation bereitgefunden hat. Der Dekan der entsprechenden Fakultät erhält nach Eingang eines vollständigen Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens im Prüfungs- und Promotionsamt eine schriftliche Information über den vorliegenden Antrag. Die Hochschulöffentlichkeit wird über einen Aushang informiert.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

(4) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens an der TU Bergakademie Freiberg stellen zu wollen, ist bei der fachlich zuständigen Fakultät anzuzeigen. Die Absichtserklärung ist über den/die Hochschullehrer zu leiten, der/die sich zur Begutachtung der vorgesehenen Dissertation bereitgefunden hat/ haben. Zwischen dieser Anzeige und der Abgabe der Dissertation sollte in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren liegen. Während dieser Zeit sind vom betreuenden Hochschullehrer mehrere Konsultationstermine mit dem Promoventen zu vereinbaren.

(5) Zuständig für eine Promotion ist diejenige Fakultät, welcher Hochschullehrer nach Absatz 3 angehören (zuständige Fakultät). Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Fakultätsräte zu übergreifenden Promotionsangelegenheiten kann von den Fakultätsräten der Universität eine ständige Kommission gebildet werden, in der aus jedem Fakultätsrat ein Hochschullehrer vertreten ist, der vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird.

(6) Über die Zuständigkeit einer Fakultät für ein Promotionsverfahren entscheidet der betreffende Fakultätsrat. Bei Dissertationen zur Wissenschafts- und Technikgeschichte ist die Entscheidung von den Hochschullehrern des Instituts für Wissenschafts- und Technikgeschichte mit vorzubereiten.

(7) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, das Ablegen des Rigorosums, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.

§ 2

Voraussetzungen für eine Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. einen universitären Studiengang mit einer mindestens 8-semesterigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat, oder
2. einen Magistergrad gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHG erworben hat, oder
3. an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer mindestens 6-semesterigen Regelstudienzeit einen Bachelorgrad mit dem Prädikat "gut" oder besser bestanden hat, oder
4. an einer Fachhochschule mit einer mindestens 6-semesterigen Regelstudienzeit einen Bachelorgrad mit "gut" oder besser bestanden hat.

Bei einem Bachelorabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist zusätzlich ein Eignungsfeststellungsverfahren als Zugangsvoraussetzung notwendig. Diesem geht in der Regel eine Vorbereitungsphase von zwei Semestern voraus. Umfang und Inhalt der Vorbereitungsphase sowie der Umfang der Eignungsprüfung sind vom Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Fakultätsrates festzulegen.

Der Antragsteller sollte den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich zugeordnet werden kann.

(2) Bei Antragstellern mit einem ausländischen Hochschulstudienabschluss entscheidet der zuständige Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(3) Wenn der Antragsteller mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium den Doktorgrad eines Wissenschaftszweiges anstrebt, der nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der zuständige Fakultätsrat fest, ob und welche Prüfungen (mindestens zwei und höchstens vier) in den Grundlagenfächern des betreffenden Studienganges vor der Zulassung zur Promotion erfolgreich abzulegen sind. Diese Grundlagenfächer sollen außerhalb des Fachgebietes liegen, dem das Dissertationsthema zuzuordnen ist. Dauer und Umfang der Prüfungen regeln die zuständigen Diplomprüfungsordnungen.

(4) Die grenzüberschreitende Co- Betreuung von Promotionen („co- tutelle de thèse“) im Rahmen von Kooperationsverträgen ist unter Beachtung gegenseitiger Vereinbarungen möglich.

§ 3

Kooperative Promotionsverfahren

Absolventen einer Fachhochschule können an der TU Bergakademie Freiberg gemäß § 27 Abs. 2 und 3 SächsHG zur Promotion (kooperative Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen) zugelassen werden, wenn sie

1. einen Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben, oder
2. nach einer mindestens sechssemestrigen Regelstudienzeit einen Bachelorgrad mit dem Prädikat "gut" oder besser bestanden sowie das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 erfolgreich absolviert haben.

Der Absolvent der Fachhochschule muss vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen sein.

In einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der zuständigen Fakultät der TU Bergakademie Freiberg beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen in den Grundlagenfächern des Fachgebietes im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät der Universität. An der Beratung über die Vereinbarung sollen beide Hochschullehrer teilnehmen. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf bei kooperativen Promotionsverfahren nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

§ 4 **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Mit der organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung der Promotionsverfahren ist das Prüfungs- und Promotionsamt der TU Bergakademie Freiberg beauftragt.
- (2) Vom Prüfungs- und Promotionsamt werden die Anträge auf Eröffnung von Promotionsverfahren entgegengenommen. Für jeden gestellten Antrag ist eine Promotionsakte anzulegen, die mit den Protokollen, dem sonstigen Schriftwechsel und den Beschlussdaten über das Promotionsverfahren zu komplettieren ist.

II. Promotionsverfahren

§ 5 **Promotionsantrag**

- (1) Wer die Voraussetzungen gemäß § 2 bzw. § 3 zur Promotion erfüllt, kann über das Prüfungs- und Promotionsamt bei dem Dekan der Fakultät, an der er promovieren will, einen schriftlichen, in deutscher Sprache abgefassten Promotionsantrag einreichen. Parallelanträge sind unzulässig.
- (2) In dem Antrag müssen der Wissenschaftszweig und das Fachgebiet, auf dem der Antragsteller promovieren will, eindeutig bezeichnet sein.
- (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. fünf Exemplare der Dissertation (deutsch oder englisch; Titelblatt gemäß Anlage 1)
 2. eine Erklärung gemäß Anlage 4,
 3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation (maximal 12 Schreibmaschinenzeilen),
 4. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Nebenfach,
 5. der Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang,
 6. ein urkundlicher Nachweis über den erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) oder die Erklärung, dass ein an die TU Bergakademie Freiberg zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde;
 9. die Thesen zur Dissertation in zehnfacher Ausfertigung,
 10. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung,
 11. eine Erklärung über früher gescheiterte Promotionsverfahren,
 12. eine Liste der Gäste, die zur Verteidigung einzuladen sind,
 13. ein vom Betreuer bestätigter Gutachtervorschlag.

(4) Eine Rücknahme des Promotionsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden hat. Eine spätere Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(5) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der TU Bergakademie Freiberg über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Dissertation können nach deren Bewertung bei den Gutachtern verbleiben. Nur bei Rücknahme des Antrages vor der Verfahrenseröffnung hat der Antragsteller das Recht zur Rückforderung der Antragsunterlagen mit Ausnahme des Promotions- und Rücknahmeantrages.

§ 6 **Zulassung zur Promotion**

(1) Nach Eingang des Promotionsantrages überprüfen das Prüfungs- und Promotionsamt und der Dekan die Zuständigkeit der Fakultät, die Vollständigkeit der Unterlagen und die Voraussetzungen gemäß § 2 bzw. § 3.

(2) Nach dieser Prüfung trägt der Dekan das Anliegen auf der folgenden Fakultätsratsitzung vor. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren mit einem förmlichen Beschluss, oder versagt die Eröffnung. Im Falle der Eröffnung sind auf Vorschlag des betreuenden bzw. eines für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers die Gutachter zu benennen. Ein Gutachter der TU Bergakademie Freiberg ist als Erstgutachter zu bestellen.

(3) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen:

1. wenn keine Fakultät der TU Bergakademie Freiberg zuständig ist,
2. wenn der Promotionsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Promotionsunterlagen nicht vervollständigt worden sind,
3. wenn Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 bzw. § 3 fehlen.

(4) Im Eröffnungsbeschluss sind zu bestätigen:

1. der Titel der Dissertation,
2. das Fachgebiet der Promotion,
3. die drei Gutachter.

Die drei Gutachter müssen mehrheitlich Hochschullehrer sein. Mindestens ein Gutachter darf nicht der TU Bergakademie Freiberg angehören. Zu Gutachtern können auch Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren besteht die Verpflichtung dazu. Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

(5) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist die Begutachtung einzuleiten.

(6) Bei Ablehnung des Promotionsantrages durch den Fakultätsrat ist der Dekan verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 **Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion besteht aus den Teilleistungen (§ 27 Absatz 5 SächsHG):

1. Dissertation,
2. Rigorosum,
3. öffentliche Verteidigung der Dissertation.

(2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse in einem Fachgebiet zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutschsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

(4) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vom Kandidaten den Nachweis von Kenntnissen in einem erweiterten Fachgebiet fordert; diese Prüfung bezieht sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach vor einer Prüfungskommission. Das Hauptfach ist das Gebiet des Faches, in dem der Kandidat die Promotion anstrebt (§ 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4). Das Nebenfach ist ein mit dem Wissenschaftszweig des Hauptfaches (§ 5 Absatz 2) und der eingereichten Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang stehendes Fachgebiet, das sich jedoch deutlich vom Hauptfach abheben sollte. Das Fachgebiet des Nebenfaches soll in der Regel durch einen an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten sein. Das Nebenfach ist vom Fakultätsrat zu bestätigen (§ 11 Absatz 1); es wird vom Antragsteller vorgeschlagen (§ 5 Absatz 3, Ziffer 3). Der Fakultätsrat ist nicht an diesen Vorschlag gebunden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Fakultätsrates das Rigorosum auch durch andere wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden.

(5) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation durch den Kandidaten ist eine wissenschaftliche Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission in Anwesenheit der beschlussfähigen Promotionskommission (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2). In der öffentlichen Verteidigung soll der Kandidat beweisen, dass er fähig ist, die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darzulegen und zu inhaltlichen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 8
Verfahren zur Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Anforderung schriftlich zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Termin verlängert werden.

(2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit folgenden Noten:

"sehr gut"	(magna cum laude - eine besonders anzuerkennende Leistung),
"gut"	(cum laude - eine den Durchschnitt überragende Leistung),
"genügend"	(rite - eine Leistung, die noch den Anforderungen genügt),
"ungenügend"	(non sufficit - eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt).

Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Empfehlung zur Annahme und Bewertung der Dissertation dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation können von den Gutachtern Auflagen vorgeschlagen werden, die der Bestätigung durch die Promotionskommission bedürfen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation betreffen.

(3) Wenn ein Gutachter die Dissertation mit "ungenügend" bewertet, kann auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein weiterer Hochschullehrer um eine Stellungnahme gebeten werden.

(4) Wenn mindestens zwei Gutachter die Note "ungenügend" gegeben haben, wird die Dissertation durch die Promotionskommission abgelehnt und das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan verfährt gemäß § 9 Absatz 3.

(5) Nachdem alle angeforderten Gutachten schriftlich im Prüfungs- und Promotionsamt vorliegen und der Fall gemäß Absatz 4 nicht eintritt, wird durch den Dekan der zuständigen Fakultät die Auslage der Dissertation im Prüfungs- und Promotionsamt zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und die habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Dekane der anderen Fakultäten sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Auslage wird durch Aushang bekannt gemacht. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Für Hochschullehrer und Bewerber ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden.

(6) Alle Hochschullehrer und jeder habilitierte Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg sind berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist gegen die Annahme der betreffenden Dissertation schriftlich Einspruch beim zuständigen Dekan zu erheben oder eine eigene schriftliche Stellungnahme (Votum) abzugeben.

§ 9

Entscheidungen über die Annahme der Dissertation

- (1) Der Fakultätsrat setzt spätestens nach Eingang der durch den Eröffnungsbeschluss (§ 6 Absatz 4) angeforderten Gutachten auf Vorschlag des Erstgutachters eine Promotionskommission ein, die das weitere Promotionsverfahren durchführt.
- (2) Die Promotionskommission beschließt nach Ende des Auslegezeitraumes der Dissertation und der Gutachten unter Beachtung der von den Gutachtern gegebenen Noten, eventuell vorliegender Voten und des eigenen Standpunktes über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über deren Endnote gemäß § 8 Absatz 2.
- (3) Bei Nichtannahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich mit Nennung der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Promotionskommission

- (1) Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die Gutachter und mindestens drei weitere an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätige Hochschullehrer als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt, der auch den Vorsitzenden bestimmt. Er muss ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer an der TU Bergakademie Freiberg sein. Die Hochschullehrer dürfen nicht sämtlich Mitglieder desselben Instituts sein. Zusätzlich können bis zu drei habilitierte Mitglieder oder habilitierte Angehörige der Universität oder Hochschullehrer im Ruhestand oder Hochschullehrer einer Fachhochschule als beratende Mitglieder in die Promotionskommission aufgenommen werden. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder dürfen nicht dem gleichen Institut angehören. In begründeten Ausnahmefällen ist einmalig eine Nachbenennung eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden ohne Zustimmung des Fakultätsrates zulässig. Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.
- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende der Promotionskommission und mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - darunter möglichst zwei, jedoch mindestens ein Gutachter, bei kooperativen Promotionsverfahren in jedem Fall der Gutachter der beteiligten Fachhochschule - zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Promotionsleistungen unzulässig.
- (3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die nach den Festlegungen des Absatzes 1 gebildete Promotionskommission hat folgende Aufgaben

1. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 9 Absatz 2,
2. Festlegung der Endnote der Dissertation gemäß § 8 Absatz 2,
3. Festlegung des Termins für das Rigorosum und des Termins für dessen erste Wiederholung gemäß § 11 Absatz 6,
4. Festlegung des Termins für die öffentliche Verteidigung der Dissertation und deren Durchführung,
5. Entscheidung über das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und deren Benotung gemäß § 8 Absatz 2,
6. Vorschlag über eine mögliche Wiederholung der öffentlichen Verteidigung gemäß § 12 Absatz 4,
7. Herbeiführung eines Beschlusses über das Gesamtverfahren mit Festlegung des Prädikats gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 und der Verleihung des akademischen Grades,
8. Protokollieren der einzelnen Verfahrensschritte und der Beschlüsse der Promotionskommission.

§ 11

Verfahren zum Rigorosum

(1) Spätestens nach Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission gemäß § 9 Absatz 2 bestätigt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Kandidaten das Nebenfach des Rigorosums bzw. legt das Nebenfach nach eigenem Ermessen fest. Die Prüfer für das Hauptfach und das Nebenfach sind vom Fakultätsrat zu benennen. Das Rigorosum muss vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation stattfinden.

(2) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Prüfer des Hauptfaches, dem Prüfer des Nebenfaches und dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Leiter besteht. Die Mitglieder der Promotionskommission können stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen. Ein Protokollant wird von dem Prüfer des Hauptfaches benannt.

(3) Das Rigorosum soll mindestens eine Stunde dauern und 90 Minuten nicht überschreiten. Vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation muss das Rigorosum erfolgreich beendet sein.

(4) Die vom Kandidaten im Rigorosum erbrachten Leistungen im Hauptfach und im Nebenfach werden durch eine Gesamtnote gemäß § 8 Absatz 2 bewertet. Der Beschluss zur Benotung der Leistungen wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

(5) Unmittelbar nach dem Rigorosum teilt der Leiter der Prüfungskommission dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit. Gleichzeitig wird der Kandidat über die Endnote der Dissertation (§ 9 Absatz 2) informiert.

(6) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es auf Antrag einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Gesamtnote wiederholt werden. Die Festlegungen zum Haupt- und Nebenfach gelten weiter. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat, nach Stellungnahme durch die Promotionskommission. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(7) Ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden, oder wurde der Antrag auf Wiederholung abgelehnt, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 **Verteidigung der Dissertation**

(1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung soll mindestens einen Monat vorher auf Vorschlag des Erstgutachters von der Promotionskommission festgelegt und dem Bewerber schriftlich sowie der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Promotionskommission sind dazu einzuladen. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(2) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer, der Einschätzung der Dissertation durch die Gutachter und einer Diskussion. In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darlegen. In der Diskussion soll der Kandidat zeigen, dass er mit dem Gegenstand seiner Dissertation umfassend vertraut ist und inhaltlich zu deren Problemkreis überzeugend argumentieren kann. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Vor der Verteidigung wird der wissenschaftliche Werdegang des Kandidaten bekannt gegeben.

(3) Nach der Verteidigung fasst die Promotionskommission einen Beschluss über das Ergebnis der Verteidigung und legt eine Note für die Verteidigung gemäß § 8 Absatz 2 fest. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission die Note der Verteidigung mit.

(4) Bewertet die Promotionskommission die Verteidigung mit "ungenügend", kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung einen Antrag auf Wiederholung der Verteidigung stellen. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Promotionskommission der

Fakultätsrat. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei negativem Ausgang dieser Wiederholung oder Ablehnung der Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 wird der Kandidat hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 **Bewertung der Promotion**

(1) Im Falle einer erfolgreichen Verteidigung beschließt die Promotionskommission unmittelbar nach der gemäß § 12 Absatz 3 getroffenen Entscheidung die Verleihung des Doktorgrades für das beantragte Fach und legt unter Berücksichtigung der Noten aus den Teilleistungen (Endnote der Dissertation gemäß § 9 Absatz 2, Note des Rigorosums gemäß § 11 Absatz 4 und Note der Verteidigung gemäß § 12 Absatz 3 durch Mehrheitsbeschluss das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest.

(2) Für Promotionsverfahren können folgende Gesamtprädikate erteilt werden:

"sehr gut"	(magna cum laude),
"gut"	(cum laude),
"genügend"	(rite).

Bei herausragenden Leistungen, insbesondere wenn alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind, kann das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.

(3) Im Anschluss an den gemäß Absatz 1 gefassten Beschluss wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach der Information gemäß § 12 Absatz 3 der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt gegeben und das festgelegte Gesamtprädikat mitgeteilt.

§ 14 **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Promovierte ist verpflichtet, die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Promovierte erfüllt diese Verpflichtung dadurch, dass er innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung der Universitätsbibliothek

- eine Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung übergibt (Formulare sind in der Universitätsbibliothek erhältlich) und
- 5 gebundene Exemplare der Dissertation (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, Titelblatt nach Anlage 2) für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert und
- darüber hinaus die Verbreitung seiner Arbeit sicherstellt durch wahlweise:

- a) die unentgeltliche Ablieferung weiterer 20 Exemplare (bzw. 75 Exemplare bei wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Arbeiten) im Buch- oder Fotodruck bzw. als Mikrofiches an die Universitätsbibliothek oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 25 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation auszuweisen oder
- c) die Veröffentlichung der Dissertation im Internet. Dazu werden die Dissertation sowie die zugehörigen Metadaten vom Promovierten selbstständig an das Dissertationsarchiv der TU Bergakademie Freiberg gesendet. Einzelheiten sind mit der Dienststelle Internationaler Schriftentausch der Universitätsbibliothek vorher abzustimmen.

(3) In den Fällen a) und c) überträgt der Promovierte das Recht auf die Universitätsbibliothek, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Übergabe ist von dem in der Universitätsbibliothek Beauftragten ein Empfangsbeleg auszustellen und von dem Promovierten im Prüfungs- und Promotionsamt abzugeben.

(5) Unter besonderen Umständen kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Promovierten bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist festsetzen. Werden die Verpflichtungen entsprechend Absatz 2 schuldhaft nicht in der gesetzten Frist erfüllt, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

§ 15 **Promotionsurkunde**

(1) Der Promovierte erhält nach Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 durch das Prüfungs- und Promotionsamt eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde (Anlage 3) enthält:

1. die Angaben zur Person des Promovierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Titel der Dissertation,
4. das Fach, auf dem die Promotion erfolgt ist,
5. das Gesamtprädikat der Promotion,
6. das Datum der Verleihung nach § 13,
7. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
8. das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.
9. ggf. den Zusatz, dass der Doktorgrad das Recht einschließt, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung "Diplom-..." (Dipl.-...) zu führen.
Nr. 9 gilt nur im Fall eines kooperativen Promotionsverfahrens.

(2) Der Promovierte ist nach Erhalt der Urkunde zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

III. Ehrenpromotion

§ 16 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst können die Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg gemäß § 27 Absatz 8 SächsHG die im § 1 Absatz 2 genannten akademischen Grade ehrenhalber (doctor honoris causa) als besondere Auszeichnung verleihen. Den Doktorgraden Dr. rer. nat. oder Dr. rer. pol. werden die Buchstaben h. c. und dem Doktorgrad Dr.-Ing. die Buchstaben E. h. zugefügt.

(2) Ein Antrag zur beabsichtigten Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer mit Begründung an den Senat gestellt werden. Nach dessen Zustimmung bildet der fachlich zuständige Fakultätsrat eine Kommission, die vom Dekan oder dem Prodekan geleitet wird und der fünf weitere Hochschullehrer angehören. Diese Kommission fertigt die Entscheidungsgrundlage für den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die vorgesehene Auszeichnung. Beschließt der Fakultätsrat die Ehrenpromotion, kann unter Einbeziehung des zu Ehrenden die Laudatio vorbereitet und formuliert werden.

(4) Der Vollzug der Ehrenpromotion umfasst die Begründung für die Verleihung, die Übergabe der Urkunde durch den Rektor und den Dekan der verleihenden Fakultät sowie einen wissenschaftlichen Vortrag des Ehrendoktors.

(5) Der akademische Grad "Doctor honoris causa" muss nach § 26 Absatz 9 SächsHG entzogen werden, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung wie „ungenügend“ behandelt.

§ 18 Einsichtnahme, Widerspruch

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den zuständigen Fakultätsrat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch eingelegt werden. Der Dekan informiert den Fakultätsrat umgehend über den Eingang des Widerspruchs und übergibt diesen der Promotionskommission zur Stellungnahme.

(4) Der Fakultätsrat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs über diesen zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid muss innerhalb dieser Frist dem Widerspruchsführer zugehen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, dann ist dies dem Widerspruchsführer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19

Erneuter Promotionsantrag

Bei negativem Ausgang der Promotion gemäß § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 5 hat der Kandidat das Recht, erneut einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen. Ein erneuter Promotionsantrag kann an der TU Bergakademie Freiberg nur einmal, frühestens ein Jahr nach Mitteilung des Dekans über den negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gestellt werden. Der Antrag wird gemäß § 6 beschieden.

§ 20

Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den zuständigen Fakultätsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat.

(2) Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, die den Grad verliehen hat, mit einer Zweidrittelmehrheit. Gleichzeitig entzieht er den Doktorgrad. Der Dekan teilt dem Betroffenen den Entzug des Doktorgrades schriftlich unter Angabe der Gründe mit und zieht die verliehene Urkunde wieder ein. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Besteht die Fakultät nicht mehr, trifft der Senat die notwendigen Entscheidungen.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. Dezember 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.2000 außer Kraft. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 12. Dezember 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2000 durchgeführt.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

- | | |
|---|---------------|
| - Fakultät für Mathematik und Informatik | am 13.03.2001 |
| - Fakultät für Chemie und Physik | am 13.02.2001 |
| - Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau | am 14.11.2000 |
| - Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik | am 14.11.2000 |
| - Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie | am 21.02.2001 |
| - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften | am 08.03.2001 |

und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28.05.2001 - Aktenzeichen 3-7841-11/24-8.

Freiberg, den 02. Juli 2001

Prof. Dr. rer. nat. habil. Eiermann
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Möller
Dekan der Fakultät für Chemie und Physik

Prof. Dr. -Ing. habil. Häfner
Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau

Prof. Dr. -Ing. Meyer
Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Prof. Dr.-Ing. Eigenfeld
Dekan der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

Prof. Dr. rer. pol. habil. Lohmann
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

.....
.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am..... in

Freiberg, den.....
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

.....

.....

(Titel)

Von der Fakultät für

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....,

(Kurzform)

vorgelegt

von.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter.:

.....

.....

(Titel, akademischer Grad, Vorname, Name, Ort)

Tag der Verleihung:

Muster der Promotionsurkunde

Anlage 3

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Die Fakultät für.....

verleiht

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

für das Fachgebiet.....

nachdem er/sie in einem ordentlichen bzw. kooperativen Promotionsverfahren durch
seine/ihre Dissertation

.....
.....
.....

sowie das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung seine/ihre Fähigkeit zur selbst-
ständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat. Der Doktorgrad schließt das Recht ein, das Universitätsdiplom "(Dipl.-
Ing.)" zu führen. (Nur bei kooperativen Promotionsverfahren!).

Freiberg,

(Siegel)

R e k t o r

D e k a n

TU BERGAKADEMIE FREIBERG



Promotionsurkunde

Die Fakultät für Chemie und Physik
verleiht

Frau Christa Muster

geboren am 17. Mai 1967 in Grüns
den akademischen Grad

doctor rerum naturalium
(Dr.rer.nat.)

für das Fachgebiet

Chemie

nachdem sie in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch ihre Dis-
sertation

„Thema der Dissertation“

sowie das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung ihre Fähigkeit zur
selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das
Gesamtprädikat

summa cum laude

erhalten hat.

Freiberg, 22.02.2001

(Siegel)

Prof. Dr.- Ing. Georg Unland
Rektor

Prof. Dr.rer.nat. Hans-Joachim Möller
Dekan

V e r s i c h e r u n g

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....
.....
.....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeiten erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie

Redaktion: Dezernat 2
Dipl.-Ing. Alfred Tobies

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

